

KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder
der KVK ZusatzVersorgungskasse

KVK ZusatzVersorgungskasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Ihr/e Ansprechpartner/in
Kundenservice

Tel.: 0561 / 97966-300
Fax: 0561 / 97966-553
service@zvkkassel.de
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
12. Januar 2011

Rundschreiben 1/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

1. Meldungen zur Jahresabrechnung 2010
2. Änderung der DATÜV-Richtlinien ab 01.01.2011

Zu 1.: Meldungen zur Jahresabrechnung 2010

Wir möchten für Sie die Jahresabrechnung 2010 frühzeitig fertig stellen. Dafür bitten wir Sie, uns die Jahresmeldungen bis zum

15. Februar 2011

zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass das zusatzversorgungspflichtige Entgelt stets für den Zeitraum zu melden ist, in dem das Entgelt dem Beschäftigten zugeflossen ist. Entgelt für 2010, das dem Beschäftigten innerhalb der ersten drei Wochen des Jahres 2011 zufließt, kann steuerrechtlich noch dem Jahr 2010 zugeordnet werden. Ein nach diesem Zeitpunkt zugeflossenes Entgelt ist dann erst in der Jahresmeldung 2011 zu berücksichtigen (Zuflussprinzip).

Auf der Grundlage der gemeldeten Daten werden die Versicherungsnachweise / Versorgungskonten für die Versicherten erstellt.

zu 2.: Änderung der DATÜV-Richtlinien ab 01.01.2011

Mit der Änderung der DATÜV-Richtlinien werden ab dem 01.01.2011 zwei neue Steuermerkmale und ein neuer Abmeldegrund eingeführt:

Für die Jahresmeldung 2010 sowie Korrekturen / Berichtigungen, die sich auf Meldezeiträume vor 2011 beziehen, verwenden Sie bitte die bisherigen Steuermerkmale!

Abrechnungsverband I: Steuermerkmal „11“

Im Jahr 2011 sind ebenso wie im Jahr 2010 Umlagen des Arbeitgebers in Höhe von maximal 660 Euro jährlich steuerfrei. Das Entgelt, das der steuerfreien Umlage entspricht, wurde bisher mit dem Steuermerkmal „01“ gemeldet. Für alle Meldezeiträume ab dem 01.01.2011 ist anstelle des Steuermerkmals „01“ das neue Steuermerkmal „11“ zu melden.

Das höchstmögliche Entgelt, das im Jahr 2011 mit dem Steuermerkmal „11“ gemeldet werden kann, beträgt 10.153,85 Euro (= 660 Euro : 6,5%)

Abrechnungsverband II: Steuermerkmal „01“

Das Steuermerkmal „01“ wird ab dem 01.01.2011 nur noch für Arbeitgeberbeiträge im Abrechnungsverband II genutzt, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind.

Abrechnungsverband II: Steuermerkmal „05“

Das neue Steuermerkmal „05“ wird nur im Abrechnungsverband II verwendet. Mit diesem Steuermerkmal werden die Pflichtbeiträge gemeldet, die für eine geringfügige Beschäftigung nach § 40a Abs. 2 EStG vom Arbeitgeber pauschal versteuert wurden.

Wird neben einer Hauptbeschäftigung eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, sind die Pflichtbeiträge aus dieser geringfügigen Beschäftigung nicht nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Sie können aber für das erste geringfügige Beschäftigungsverhältnis neben einem ersten Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden, wenn die Summe aus Entgelt und Beiträgen zum Abrechnungsverband II monatlich 400 Euro nicht übersteigt.

Die den pauschal versteuerten Beiträgen zugrunde liegenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte waren bisher einheitlich mit dem Steuermerkmal „02“ zu melden. Das Steuermerkmal „02“ gilt für Meldezeiträume ab 2011 nur noch für die Meldung einer pauschalen Versteuerung nach § 40b EStG.

Beispiel:

Ein Beschäftigter übt neben seiner Hauptbeschäftigung eine geringfügige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von monatlich 250 Euro aus. Da es sich um das erste geringfügige Beschäftigungsverhältnis neben einem ersten Dienstverhältnis handelt, kann der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt und die Beiträge zum Abrechnungsverband II pauschal versteuern, wenn die Summe aus Arbeitsentgelt und Beiträgen monatlich 400 Euro nicht überschreitet.

Folgende Meldung ist erforderlich:

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal		
01.01.11	31.12.	01	15	05	3.000,00	2011

Im obigen Beispiel liegt der monatliche Verdienst bei 250 €. Daraus wird ein Beitrag in Höhe von 4,6 % entrichtet = 11,50 €. Die Summe aus Verdienst und Beitrag beträgt 261,50 € und liegt damit unter 400 €.

Ist der Arbeitgeber nicht bereit, die pauschale Lohnsteuer zu zahlen, wäre das Steuermerkmal „03 = vom Arbeitnehmer individuell versteuerter Beitrag“ anzugeben.

Abrechnungsverband I: Abmeldegrund „24“

Gehen Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten eines Mitglieds im Abrechnungsverband I aufgrund einer Vereinbarung auf einen neuen Arbeitgeber über, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I unserer Kasse ist, enden die Versicherungsverhältnisse. Für die Abmeldung dieser Beschäftigten ist der neue Abmeldegrund „24“ anzugeben.

Mitteilung des Geburtsortes

In den Meldungen ist künftig der Geburtsort der/des Beschäftigten anzugeben.

Die Hersteller von Lohnabrechnungsprogrammen sowie die Rechenzentren und Meldestellen wurden Anfang Dezember 2010 bereits über die geänderten DATÜV-Richtlinien informiert.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



K. Werner
Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck